



BOOTSCLUB WETTINGEN

Statuten

- Genehmigt an der Generalversammlung vom 18. Februar 2004
- Art. 3.1. angepasst und Art. 3.6 neu eingefügt an der Generalversammlung vom 22. Februar 2006
- Anhang III angepasst an der Generalversammlung 07.März2021 (wegen Covid-Massnahmen wurde die GV vom 25.02.2021 abgesagt und die Mitgliederbeiträge schriftlich angenommen)

Statuten des Bootsclubs Wettingen

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder einer Person schliesst auch die weibliche mit ein.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen BOOTSCLUB WETTINGEN, nachfolgend BCW genannt, besteht seit 1975 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wettingen.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der BCW unterhält einen Bootsstand am Stausee auf dem Gemeindegebiet von Wettingen.
- 2 Die Freude am Fischerei- und Wassersport und die Pflege der Kameradschaft stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- 3 Der BCW setzt sich für eine natur- und umweltfreundliche Ausübung des Fischerei- und Wassersportes und für eine Reinhaltung der Gewässer und Ufer ein.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1 Der BCW besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2 Aktivmitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Pro Bootseinstellplatz wird 1 Aktivmitglied aufgenommen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den definitiven Beitritt beschliesst die Generalversammlung.

Die Generalversammlung teilt auf Antrag des Vorstandes freie Bootseinstellplätze nach Massgabe der Zuteilungsbestimmungen gemäss Anhang I zu.
- 3 Als Passivmitglied können Freunde und Gönner des Fischerei- und Wassersportes aufgenommen werden.

- 4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, ausschliessen.

- 5 Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen und am Bootseinstellplatz.

Sie haben Anspruch auf die Rückzahlung des dem BCW in Form eines Anteilscheines gewährten zinslosen Darlehens. Das Darlehen wird erst nach der erfolgten Weitergabe des Bootseinstellplatzes und erst nach Bezahlung des Darlehens durch ein neues Aktivmitglied ausbezahlt. Es wird im Maximum die vom Mitglied bei dessen Eintritt einbezahlte Summe zurückerstattet. Dabei ist der Anteilschein an den BCW zurückzugeben.

Der Vorstand kann das gesamte Darlehen oder Teile davon zurückbehalten, falls sich der Bootseinstellplatz bei der Rückgabe als unbrauchbar oder vernachlässigt erweist. Die Boote sind nicht Teile des Einstellplatzes.

- 6 Aktiv- und Passivmitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des BCW können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv- und Passivmitglieder.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Aktivmitglieder haben das Recht auf freie Benützung des ihnen zugeteilten Bootseinstellplatzes. Dieser darf nicht zweckentfremdet oder kommerziell genutzt werden. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Aktivmitglieder müssen zusätzlich die anteilmässigen Beiträge an Gebühren und Versicherungen übernehmen und Beiträge in den Erneuerungsfonds einzahlen.

Neu eintretende Aktivmitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Alle Aktivmitglieder sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet, Passivmitglieder werden zur Mithilfe eingeladen.

Im Verhinderungsfall kann ein Aktivmitglied die Arbeitsleistung gemäss Anhang II abgelten.

3 Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie werden jedoch zu allen Vereinsaktivitäten eingeladen.

Artikel 5 Finanzierung, Haftung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- anteilmässige Beiträge an Gebühren und Versicherungen
- Beiträge an den Erneuerungsfonds
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Vereinsaktivitäten
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Darlehen der Aktiv- und Ehrenmitglieder zur Sicherstellung des Unterhaltes der Bootsunterstände

2 Die Mitgliederbeiträge, die Beitragsanteile an Gebühren und Versicherungen, die Darlehenshöhe und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt (Anhang III).

3 Für eine Erneuerung des Bootsstandes leisten die Aktivmitglieder Beiträge an einen Fonds. Die Beitragsleistung kann über die Mitgliederbeiträge oder über Sonderbeiträge erfolgen. Höhe und Art der Beitragsleistung werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt (Anhang III).

4 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

5 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

6 Für die Bootsstandanlage ist eine Feuerversicherung und zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 6 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 8 Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCW. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge erfolgen.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl der Stimmenzähler und eines Tagespräsidenten bei Wahlen
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und anderer Abrechnungen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Gebühren und des Beitrages an den Erneuerungsfonds.
 - Festsetzung der Höhe des von neuen Aktivmitgliedern zu leistenden Darlehens an den BCW
 - Aufnahme von neuen Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Schaffung neuer Ämter
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 5 Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der General- oder Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einem Geschäft haben, müssen in den Ausstand treten.
- 7 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 8 Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- 9 Die Mitglieder des Vorstandes stimmen und wählen mit.
- 10 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann entweder von der Generalversammlung, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die schriftliche Einladung muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge erfolgen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung.

Artikel 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den BCW nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Präsident
 - Aktuar und Vizepräsident
 - Kassier
- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder.
- 4 Aufgaben und Kompetenzen
 - Führung des Vereins
 - Vorbereitung, Erarbeitung von Anträgen und Durchführung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erlass von Weisungen
 - Abschluss von Verträgen
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
 - Erstellung des Jahresprogrammes
 - Vertretung des Vereins nach aussen
- 5 Für den Verein zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident.
- 6 Der Vorstand ist befugt, über eine jährliche Kompetenzsumme von 20% des verfügbaren Vereinsvermögens zu verfügen.

- 7 Ein Rücktritt ist ohne zwingende Gründe nicht vor Ende einer Amtsperiode möglich. Er ist mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 11 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 sich folgende Amtsperioden beschränkt.
- 2 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Nehmen weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine 2. Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem von der Generalversammlung zu bestimmenden anderen Verein oder einer Institution mit demjenigen des BCW ähnlichen Zweck zuzuweisen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 18. Februar 2004 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Januar 1975 und die Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse vom 11. Januar 1980 und vom 19. Februar 2003 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Wettingen, 18. Februar 2004

Der Präsident:
Moritz Keller

Der Aktuar:
René Frei

Anhang I

Zuteilung von Bootsunterständen des BCW

- 1 Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des BCW
- 2 Die Zuteilung eines freiwerdenden Bootseinstellplatzes erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3 Die Zuteilung eines Bootseinstellplatzes erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - Ehegatte und direkte Nachkommen
 - Passivmitglieder aufgrund ihrer Teilnahme an Versammlungen, Arbeitstagen und anderen Aktivitäten des BCW (Punktesystem). Der Vorstand führt eine entsprechende Bewertungsliste.
 - Weitere Personen.
- 4 Der Übernehmer gewährt dem BCW ein zinsloses, von der Generalversammlung festzulegendes Darlehen. Das Darlehen ist für den Unterhalt des Bootsstandes bestimmt.
- 5 Der Übernehmer erhält einen oder mehrere Anteilscheine in der Höhe des geleisteten Darlehens. Der Anteilschein ist persönlich.
- 6 Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, hat es Anspruch auf die Rückzahlung seines Darlehens, maximal in der Höhe der seinerzeitigen Einzahlung.

Die Auszahlung erfolgt erst nach der Weitergabe eines Bootseinstellplatzes, bzw. Leistung des Darlehens durch das neue Aktivmitglied.

Das austretende Mitglied hat den, bzw. die Anteilscheine gleichzeitig mit dem Rückerhalt des seinerzeit geleisteten Darlehens an den Vorstand des BCW zurückzugeben.
- 7 Unter besonderen Umständen kann ein nicht belegter Bootseinstellplatz vorübergehend in den Vereinsbesitz übergehen. In diesem Falle hat das austretende Mitglied Anrecht auf die Rückzahlung des Darlehens durch den BCW.

Vorstehende Regelung ist gemäss
Beschluss der GV vom 18.02.2004 gültig ab

01.01.2004

Der Präsident:
Moritz Keller

Der Aktuar:
René Frei

Anhang II Arbeitsleistungen

- 1 Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des BCW

- 2 Alle Aktivmitglieder sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet, Passivmitglieder werden zur Mithilfe eingeladen.
 Im Verhinderungsfall kann ein Aktivmitglied die Arbeitsleistung wie folgt abgelten:
 - durch Stellen einer Ersatzperson,
 - durch die Ausführung von Arbeiten ausserhalb des offiziellen Arbeitstages nach Absprache mit dem Präsidenten,
 - durch Bezahlung eines durch die Generalversammlung jährlich festzulegenden Ersatzbeitrages

**Vorstehende Regelung ist gemäss
Beschluss der GV vom 18.02.2004 gültig ab**

01.01.2004

Der Präsident:
Moritz Keller

Der Aktuar:
René Frei

Anhang III**Mitgliederbeiträge/Darlehen an BCW/Beiträge an Erneuerungsfonds**

1	Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des BCW	
2	Die Generalversammlung legt folgende Jahresbeiträge fest: Aktivmitglieder Mitgliederbeitrag 50.00 Anteil pro Stand an Gebühren Benutzung öffentlicher Gewässer 370.00 Beitrag an Erneuerungsfonds 50.00 Anteil pro Stand an Versicherungen <u>15.00</u> Total 485.00 Passivmitglieder Mitgliederbeitrag 30.00	
3	Darlehen (Wert Anteilschein)	1'000.00
4	Einmalige Eintrittsgebühr für neue Aktivmitglieder, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss den Ziffern 2, 3 und 4. Ausgenommen sind Ehegatten und direkte Nachkommen.	300.00
5	Ersatzbeitrag für Nichtteilnahme an Arbeitstag	20.00

Vorstehende Regelung ist gemäss

Beschluss der schriftlichen GV vom 07.03.2021 gültig ab

01.01.2021

BCW Präsident:

Pascal Anderegg

BCW Aktuar:

Thomi Renold

BCW Kassier:

Josef Meier